

BGB §§ 721, 739

Kein anteiliger Anspruch eines ausscheidenden GbR-Gesellschafters auf zur Tilgung eines Betriebskredites bestimmtes Kapitallebensversicherungsguthaben („Londoner Radiologe I“)

OLG Koblenz, Urt. v. 15. 3. 2006 – 1 U 855/05 (rechtskräftig; LG Koblenz)

Leitsatz der Redaktion:

Scheidet ein zu einem Drittel am Gesellschaftsvermögen beteiligter GbR-Gesellschafter zum Ende einer zweijährigen „Probezeit“ vertragsgemäß aus, dann steht ihm ein Anteil von einem Drittel an einer vor fast zwölf Jahren zur Deckung von Gesellschaftsdarlehen abgeschlossenen Kapitallebensversicherung nicht zu. Denn das Lebensversicherungsguthaben wirkt sich auf das Kapitalkonto nicht aus, wenn den gezahlten

Beiträgen jeweils eine Verringerung der zu finanzierenden Tilgung gegenübersteht.

Gründe:

I. Die Parteien arbeiteten vom 2. 1. 2000 bis 31. 3. 2002 in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) in einer radiologischen Gemeinschaftspraxis mit Sitz in X. zusammen. Wesentliche Regelungen zu den Beteiligungsverhältnissen sind in einer Präambel geregelt. Es ist zwischen den Parteien streitig, welche Version der Präambel letztlich Bestandteil des Vertrages wurde.

Das Ausscheiden des Beklagten aus der Gemeinschaftspraxis regelten die Parteien am 19. 3. 2002 durch eine Ausscheidensvereinbarung. Diese Vereinbarung regelt neben der Zahlung einer Abfindung an den Beklagten in Höhe der geleisteten Bareinlage von 1 Mio. DM (511.291,88 €) unter anderem:

„§ 8 Gewinn und Verlust

Bis zum Ausscheiden von Herrn Dr. E. aus der Gemeinschaftspraxis nehmen die Gesellschafter am Gewinn und Verlust der Gemeinschaftspraxis je zu 1/3 teil. Mit Wirkung ab dem 1. 4. 2002 entfällt eine Gewinn- und Verlustbeteiligung von Herrn Dr. E. Für den Zeitpunkt des Ausscheidens von Herrn Dr. E. (1. 4. 2002) wird eine Abschlussbilanz erstellt.

§ 11 Erledigung der wechselseitigen Ansprüche

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit Abwicklung und Erfüllung dieser Ausscheidensvereinbarung sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Gesellschafter Frau Dr. A. und Herr Dr. B. einerseits sowie des Gesellschafters Dr. E. andererseits aus und in Verbindung mit der im Zeitraum vom 2. 1. 2000 bis zum 31. 3. 2002 betriebenen Gemeinschaftspraxis sowie alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Gesellschafters Dr. E. aus dieser Gemeinschaftspraxis mit Ablauf des 31. 3. 2002, gleich aus welchem Rechtsgrund, gleich ob bekannt oder unbekannt, erledigt sind.

§ 12 Abweichende Vereinbarungen

Soweit in dieser Ausscheidensvereinbarung von dem zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Gemeinschaftspraxisvertrag abweichende Regelungen getroffen worden sein sollten, sind sich die vertragschließenden Parteien einig, dass die in dieser Ausscheidensvereinbarung getroffenen Bestimmungen gelten.“

Die für die Gemeinschaftspraxis tätige Steuerberatungsgesellschaft erstellte am 9. 1. 2004 einen Jahresabschluss der Gemeinschaftspraxis Dres. A./B. zum 31. 3. 2002. Das Kapitalkonto des Beklagten schloss darin mit einer Überentnahme von 190.024 € ab.

Die Kläger haben in erster Instanz beantragt, den Beklagten zu verurteilen, der Feststellung des am 9. 1. 2004 durch die Y-Steuerberatungsgesellschaft ausgefertigten Jahresabschlusses der Gemeinschaftspraxis Dres. A./B. nebst der Entwicklung seines Kapitalkontos, beide auf den 31. 3. 2002, zuzustimmen sowie an die Gemeinschaftspraxis 190.024 € nebst 8 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 1. 4. 2004 zu zahlen.

Der Beklagte hat vorgetragen: Der Jahresabschluss sei fehlerhaft. Nach der von ihm vorgelegten Präambel zum Gesellschaftsvertrag sei er zu 33 1/3 % an den nahezu vollständig eingezahlten Lebensversicherungen der Kläger, die zu Tilgungszwecken abgetreten waren, beteiligt worden. Nachdem am 1. 8. 2001 die Lebensversicherungen der N. Lebensversicherungsgesellschaft in Höhe von 380.399,76 € zur Auszahlung gelangt seien, hätte davon 1/3, mithin 126.799,92 € seinem Kapitalkonto gutgeschrieben werden müssen. Auch an den am 1. 5. 2003 fällig gewordenen Lebensversicherungen der C. Versicherungsgesellschaft in Höhe von 399.274,48 € hätten dem Beklagten 1/3, mithin 133.091,49 € gutgeschrieben werden müssen, so dass (bei einer vorzunehmenden Gutschrift von 259.891,41 €) eine Überentnahme nicht vorliege. Zudem stehe § 11 der zwischen den Parteien geschlossenen Ausscheidensvereinbarung dem geltend gemachten Anspruch entgegen.

Nach Beweisaufnahme sowie der auf einen Hinweis erfolgten Neuberechnung des Kapitalkontos des Beklagten unter Einrechnung einer Verzinsung in Höhe von 3 % hat das Landgericht den Beklagten zu der begehrten Zustimmung sowie zur Zahlung von 185.989,57 € nebst 8 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 1. 4. 2004 verurteilt.

Das Landgericht ging davon aus, dass sich ein Anspruch des Beklagten auf Beteiligung an dem zur Auszahlung gelangten Betrag der Versicherung in Höhe von einem Drittel nur aus der von ihm vorgelegten Präam-

bel des Vertrages ergebe. Er habe jedoch nicht den Nachweis führen können, dass die Parteien diese Präambel – von mehreren vorliegenden – letztlich vereinbart hätten. Auch die Ausscheidensvereinbarung stehe dem Klageanspruch nicht entgegen, denn auch nach dieser Vereinbarung sollte zunächst eine Abrechnung des Kapitalkontos erfolgen. Die von den Klägern vorgenommene Verzinsung des Kapitalkontos in Höhe von 3 % sei angemessen.

II. Die zulässige Berufung des Beklagten hat in der Sache keinen Erfolg.

Bereits die Abschlussbilanz vom 9. 1. 2004 entsprach den von den Parteien getroffenen Vereinbarungen. Der Beklagte ist zur Zustimmung (§ 721 Abs. 1 BGB) sowie zum Ausgleich des ermittelten negativen Kapitalkontos (§ 739 BGB) verpflichtet.

Es kann dahingestellt bleiben, welche Präambel die Parteien letztlich vereinbart haben. Maßgeblich für die wechselseitigen Ansprüche der Parteien ist die Ausscheidensvereinbarung vom 19. 3. 2002. Denn in § 12 der Ausscheidensvereinbarung haben die Parteien vereinbart, dass von der Ausscheidensvereinbarung abweichende Regelungen im Gemeinschaftspraxisvertrag nicht mehr gelten sollen.

Es kommt damit nicht mehr darauf an, welche Feinheiten die Parteien in den unterschiedlichen Versionen der Präambeln für die Ermittlung des Gewinns und des Verlusts vorgesehen haben. Denn in § 8 der Ausscheidensvereinbarung haben sie abschließend vereinbart, dass die Gesellschafter bis zum Ausscheiden des Beklagten aus der Gemeinschaftspraxis am Gewinn und Verlust der Gemeinschaftspraxis je zu 1/3 teilnehmen. Für den Zeitpunkt des Ausscheidens des Beklagten sollte eine Abschlussbilanz erstellt werden.

Die vorgelegte Abschlussbilanz erfüllt die Vorgabe der Ausscheidensvereinbarung. Abgesehen von der Verbuchung der Beiträge und Auszahlungen der Lebensversicherungen ist dies zwischen den Parteien unstrittig. Das Kapitalkonto des Beklagten wurde von der Y-Steuerberatungsgesellschaft so abgerechnet, dass die Lebensversicherungen sich auf den Saldo des Kapitalkontos im Ergebnis nicht auswirken. Den das Kapitalkonto mindernden Beiträgen stehen jeweils ausgleichende Auszahlungen in gleicher Höhe gegenüber. Damit wird die Entwicklung des Kapitalkontos – abgesehen von der Buchung geringer Beträge für Zinsen und einen Sozialfonds – von den Gewinn- und Verlustanteilen sowie den Einlagen und Entnahmen geprägt. Die ausgewiesene Überentnahme ist rechnerisch nachvollziehbar dadurch entstanden, dass die Gemeinschaftspraxis im Jahr 2000 offensichtlich einen geringfügigen Verlust erwirtschaftet hatte, so dass die Privatentnahmen des Beklagten in diesem Jahr in Höhe von 284.646,05 DM nicht ausgeglichen werden konnten. Auch im Jahr 2001 überstiegen die Privatentnahmen des Beklagten den auf ihn entfallenden Gewinnanteil. So weit der Beklagte zu Lasten der Gemeinschaftspraxis mehr entnommen hat, als ihm nach seinen Gewinnanteilen zustand, ist er zum Ausgleich verpflichtet.

Die Ausscheidensvereinbarung stellt keine wesentliche Änderung der bis dahin aufgrund des Gesellschaftsvertrags geltenden Gewinn- und Verlustbeteiligung dar. Auch aus der Präambel, auf die sich der Beklagte beruft, ergibt sich die von ihm gewünschte Rechtsfolge – Gutschrift eines Drittels des Zahlungsbetrages der streitigen Lebensversicherungen – nicht. Denn einerseits sieht die Klausel vor, dass der Beklagte erst *ab dem 2. 1. 2000 (Hervorhebung des Gerichts)* an den Lebensversicherungen beteiligt wird. Es ist damit gerade keine rückwirkende Beteiligung an dem bis dahin angesparten und erwirtschafteten Guthaben vereinbart. Anderer-

seits ist als Verwendungszweck der Versicherungssummen bei Auszahlung unwiderruflich die Tilgung der bestehenden Darlehen bei der D-Bank vereinbart. Die Beiträge für die Lebensversicherungen sollten auch nach dem Beitritt des Beklagten aus Mitteln der Gemeinschaftspraxis beglichen werden. Als Ausgleich sollte der Beklagte an den Beiträgen auch steuerlich zu einem Drittel beteiligt werden. Außerdem profitierte er über seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen von der Tilgung der Verbindlichkeiten der Gemeinschaftspraxis bei der D-Bank. Wegen des unwiderruflich festgelegten Verwendungszwecks konnten die Lebensversicherungen der Kläger für den Beklagten keine Aktivposition, sondern nur ein Gegengewicht zu den übernommenen Verbindlichkeiten sein. Dies verdeutlicht ein Vergleich mit der Situation, die bestehen würde, wenn die Kläger die Praxiseinrichtungsgegenstände nicht durch ein Versicherungsdarlehen, sondern ein Tilgungsdarlehen finanziert hätten. In diesem Fall wäre das Darlehen bei Eintritt des Beklagten in die Gemeinschaftspraxis weitgehend zurückgeführt gewesen. Der Beklagte hätte sich während der Restlaufzeit über das Gesellschaftsvermögen noch an den ausstehenden Darlehensraten beteiligt. Die maßgebliche Vermögensposition wären jedoch die finanzierten Einrichtungsgegenstände gewesen. Wenn die Kläger statt eines ratenweise zu tilgenden Darlehens das Modell einer Darlehenstilgung in einem Zug durch Auszahlung einer während der Laufzeit angesparten Lebensversicherung gewählt haben, ändert dies nichts an der wirtschaftlichen Beteiligung des Beklagten: Er leistet seine Einlage weiterhin dafür, dass er an einer Praxiseinrichtung beteiligt wird, die (wirtschaftlich) nur noch in geringem Umfang fremdfinanziert ist.

Es kann dahinstehen, ob der in erster Instanz zugrunde gelegte Zinssatz für die Verzinsung des Kapitalkontos von 3 % angemessen ist. In der für die Auseinandersetzung der Parteien maßgeblichen Ausscheidensvereinbarung (§ 8) ist keine Verzinsung des Kapitalkontos mehr vorgesehen, sondern nur noch eine gleichmäßige Verteilung des Gewinns beziehungsweise des Verlusts. Ein Anspruch des Beklagten auf eine höhere Verzinsung als den in der Berechnung vom 24. 3. 2005 berücksichtigten Betrag besteht demnach nicht.

Dem Anspruch der Kläger steht § 11 der Ausscheidensvereinbarung nicht entgegen. Die in dieser Klausel vorgesehene Abfindung aller wechselseitigen Ansprüche aus der Gemeinschaftspraxis sollte erst *mit Abwicklung und Erfüllung (Hervorhebung des Gerichts)* der Ausscheidensvereinbarung erfolgen. Dies bedeutet, dass zunächst die wechselseitigen Ansprüche aus der Ausscheidensvereinbarung festzustellen (insbesondere Beteiligung an Gewinn und Verlust nach § 8) und zu erfüllen sind. Erst nach dieser Abwicklung können nach § 11 keine weiteren wechselseitigen Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

III. Die Kosten- und Vollstreckbarkeitsentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1, § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Anmerkung der Redaktion:

Der BGH hat die Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten mit Beschl. vom 15. 1. 2007 – II ZR 85/06 zurückgewiesen. Nach Abschluss des Zivilverfahrens zog dieser nach England und stellte dort einen Insolvenzantrag mit der Aussicht auf Restschuldbefreiung nach einem Jahr. Der Insolvenzverwalter (official receiver) beantragte später erfolglos beim High Court of Justice London die Verfahrenseröffnung aufzuheben, vgl. dazu die nachfolgende Entscheidung „Londoner Radiologe II“ sowie den Bericht des Gläubigervertreeters, ZVI 2008, 152 („Londoner Radiologe III“).